

Nachrichten



TOP-Thema:
Neues Optionsmodell
für Personengesellschaften

09|21

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Im Top-Thema dieser Ausgabe finden Sie das **Optionsmodell**, nach dem die Gesellschafter von **Personengesellschaften** das Wahlrecht haben, ihr Unternehmen ab Anfang 2022 **wie eine Kapitalgesellschaft besteuern** zu lassen. In dieser und den kommenden Ausgaben stellen wir den Systemwechsel ausführlich dar und gehen dabei auf ausgewählte Aspekte ein, die in der bisherigen Fach-Diskussion oft zu kurz kommen. Schwerpunkt dieser Ausgabe sind der Übergang vom Transparenz- zum Trennungsprinzip und die damit verbundenen Folgen bei der Besteuerung der Gesellschafter. Im zweiten Beitrag unter der Rubrik Steuern nehmen wir ein kürzlich veröffentlichtes BMF-Schreiben zum Anlass, einen Überblick über die steuerliche Behandlung der **privaten Nutzung von Elektro- und Hybridfahrzeugen** zu geben.

Anschließend stellen wir in der Rubrik Rechnungslegung und Finanzen den im **Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen** (StaRUG) geschaffenen Instrumentenkasten dar, mit dem Unternehmer ihren **Betrieb sanieren** können, **ohne ein Insolvenzverfahren** durchlaufen zu müssen.

Zwar sind die wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen schon seit fast vier Jahren nach den Vorschriften des Geldwäschegesetzes zu identifizieren und bereits bislang unter gewissen Umständen an das Transparenzregister mitzuteilen gewesen. Durch das neue **Transparenz-**

und Informationsgesetz (TraFinG) erfolgen nunmehr weitreichende Änderungen, die den Handlungsaufwand für Unternehmen bisher reduzierende Privilegien entfallen lassen. Im ersten Beitrag in der Rubrik Recht erläutern wir, wie sich aufgrund dieser Änderungen deutschlandweit ca. 1,9 Mio. Rechtseinheiten zur Abgabe einer erstmaligen Mitteilung zum Transparenzregister verpflichtet sehen. Anschließend erhalten Sie einen Überblick über den Gesetzentwurf zur „Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ (**FuPoG II**). Neben der Einführung der **Männer- und Frauenquote in der Geschäftsführung** von Großunternehmen enthält der Entwurf dieses Gesetzes auch die eine oder andere Kuriosität. Dabei können sich Haftungsfragen stellen, wenn sich **Geschäftsführer/innen aufgrund von Mutterschutz, Krankheit, Elternzeit oder Pflegezeit** quasi in Eigenregie für eine gewisse Zeit **aus der Geschäftsführung zurückziehen**.

Bei den die Fachbeiträge auflockernden Illustrationen setzen wir unsere Reise durch die deutschen PKF-Standorte mit einem Besuch in Duisburg und Umgebung fort.

Mit den besten Wünschen für eine informative Lektüre

Ihr Team von PKF



Innenhafen Duisburg mit Blick auf die Schwanentorbrücke

Titelfoto: Tiger and Turtle, die begehbare Skulptur ist ein neues Duisburger Wahrzeichen

TOP-Thema

Neues Optionsmodell für Personengesellschaften

Inhalt

Steuern

Neues Optionsmodell für Personengesellschaften – Teil I: Systemwechsel mit Ausübung der Option 4

Private Nutzung von Elektro- und Hybridfahrzeugen ... 6

Rechnungslegung und Finanzen

Sanierung außerhalb des Insolvenzverfahrens durch das StaRUG 8

Recht

Neue Mitteilungspflichten: Das Transparenzregister wird zum Vollregister 11

„Leave to stay“ oder die Baby-, Krankheits-, Pflegepause des Geschäftsführers (m/w/d) 13

Kurz Notiert

Verfassungswidrigkeit der Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen mit 6% 14

Steuererleichterungen für viele Steuerpflichtige 15

Bewirtungsaufwendungen aus geschäftlichem Anlass: Neue BMF-Vorgaben 15

WP/StB Tanja Schmitz / Benedikt Helling

Neues Optionsmodell für Personengesellschaften

Teil I: Systemwechsel mit Ausübung der Option

Das Gesetz zur Modernisierung der Körperschaftsteuer (KöMoG) ist voraussichtlich ab 1.1.2022 anwendbar. Nachdem in den PKF Nachrichten 04/2021 die Grundzüge der gesetzlichen Neuregelungen zum Optionsmodell im Überblick vorgestellt worden sind, beginnen wir in dieser Ausgabe mit einer kleinen Serie detaillierter Erläuterungen. Vorliegend enthält Teil I eine Gegenüberstellung der unterschiedlichen Besteuerungssysteme von Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften und vermittelt einen ersten Einblick in die grundlegenden steuerlichen Auswirkungen des Optionsmodells.

1. Hintergrund des Optionsmodells

Im Rahmen der Reformbemühungen zur Vereinheitlichung der Unternehmensbesteuerung ist es seit 2000 zu einer weitgehenden Angleichung der steuerlichen Gesamtbelastung von Körperschaften und deren Anteilseignern einerseits sowie den Personengesellschaften sowie deren Gesellschaftern andererseits gekommen. Dennoch bestehen erhebliche Unterschiede im Besteuerungsverfahren und in der Systematik. Ziel des Optionsmodells für Personengesellschaften ist insbesondere die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von mittelständischen Familienunternehmen in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft (KG) oder der offenen Handelsgesellschaft (OHG). Durch das am 30.6.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlichte KöMoG erhalten Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften ab dem 1.1.2022 die Möglichkeit, dieselben steuerlichen Regelungen in Anspruch zu nehmen wie Kapitalgesellschaften.

2. Transparenzprinzip der Personengesellschaften

Personengesellschaften unterliegen dem Prinzip der transparenten Besteuerung. Sie stellen kein eigenständiges Steuerrechtssubjekt dar, es wird quasi durch die Gesellschaft hindurchgesehen. Deshalb wird das Ergebnis der Personengesellschaft nicht auf Ebene der Gesellschaft besteuert. Der Gewinn wird vielmehr – unabhängig davon, ob er entnommen wurde oder in der Gesellschaft verblieben ist – für steuerliche Zwecke den Gesellschaf-

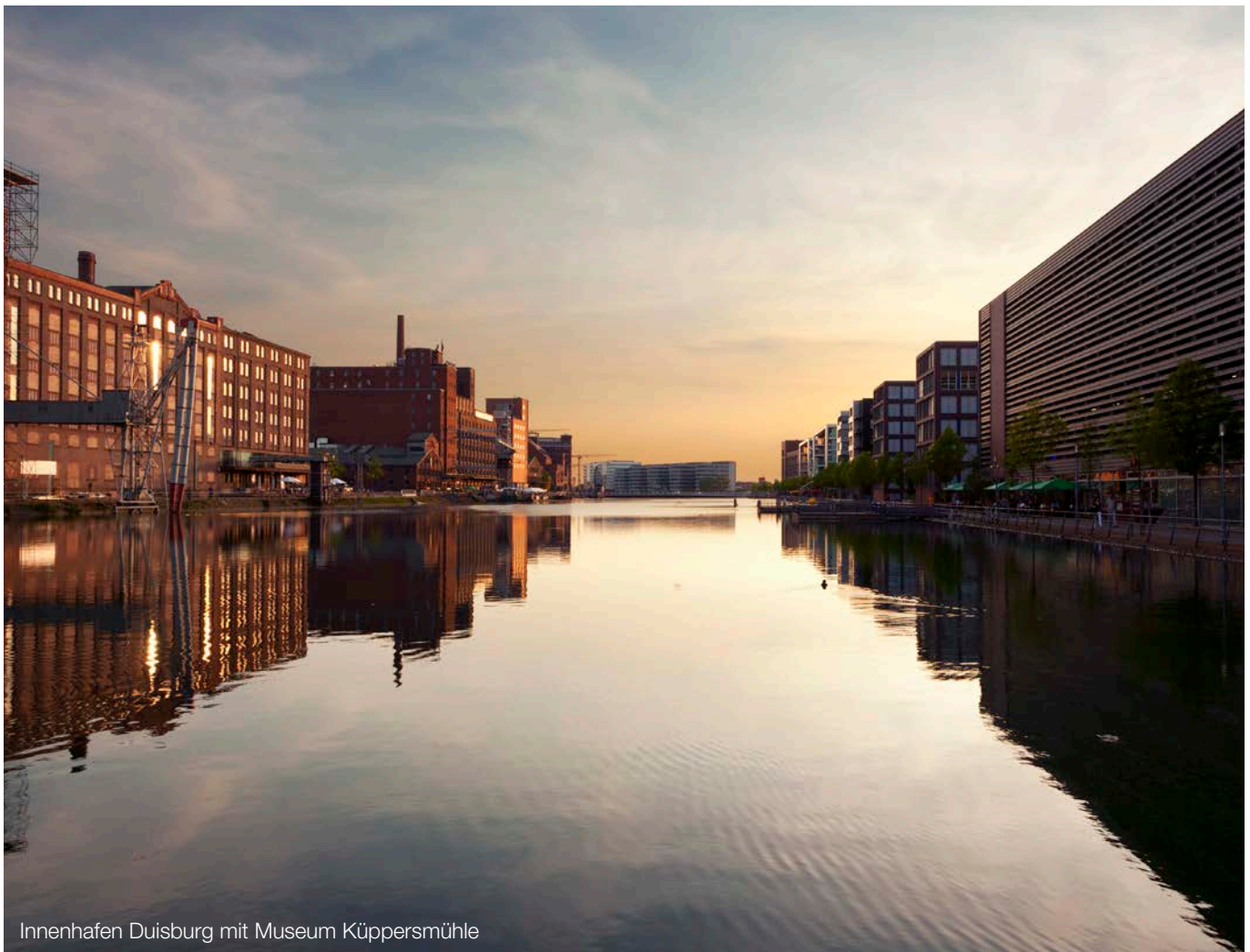
tern zugerechnet und unterliegt dem persönlichen Einkommensteuertarif jedes Gesellschafters bzw. bei juristischen Personen der Körperschaftsteuer. Eine Ausnahme stellt die Gewerbesteuer dar, diese besteuert als Objektsteuer den Gewerbebetrieb.

Es gilt der Grundsatz, dass Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern als steuerlich nicht existent angesehen werden. Vergütungen an den Gesellschafter (wie insbesondere Tätigkeitsvergütungen für erbrachte Arbeitsleistungen, Mieten für überlassene Wirtschaftsgüter oder Zinsen für der Gesellschaft gewährte Darlehen) sind auf Ebene der Personengesellschaft handelsrechtlich gewinnmindernd als Betriebsausgaben anzusetzen. Zur Ermittlung des steuerlichen Gewinns werden dann jedoch alle Sondervergütungen als vorab erhaltene Gewinnanteile bei der Personengesellschaft wieder hinzugerechnet. Diese Regelung für Sondervergütungen sorgt für eine Umqualifizierung sämtlicher Einkünfte zu gewerblichen Einkünften der Gesellschafter. Darüber hinaus gehören überlassene Wirtschaftsgüter steuerlich nicht zum Privatvermögen der Gesellschafter, sondern stellen Sonderbetriebsvermögen bei der Gesellschaft dar.

3. Trennungsprinzip der Kapitalgesellschaften

Körperschaften werden dagegen nach dem Trennungsprinzip besteuert. Dabei werden Gesellschaft und Gesellschafter als zwei voneinander unabhängige Steuerrechtssubjekte angesehen. Die Einkünfte der Körperschaft unterliegen zunächst auf Ebene der Gesellschaft der Körperschaftsteuer sowie der Gewerbesteuer. Für den Gesellschafter tritt die steuerliche Belastung erst im Falle einer Gewinnausschüttung ein. Gewinnausschüttungen werden den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet und grundsätzlich mit einem gesonderten Abgeltungssteuersatz in Höhe von 25% der Bruttodividende besteuert, wenn nicht das Teileinkünfteverfahren bei wesentlichen Beteiligungen anzuwenden ist.

Insoweit werden schuldrechtliche Leistungsbeziehungen (wie Arbeits-, Darlehens- oder Mietverträge zwischen



Innenhafen Duisburg mit Museum Küppersmühle

der Gesellschaft und den Gesellschaftern) auch steuerlich anerkannt. Diese Verträge müssen der Höhe nach angemessen sein, um nicht als verdeckte Gewinnausschüttung zu gelten. Sofern die aus den Verträgen resultierenden Zahlungen keine verdeckten Gewinnausschüttungen darstellen, sind sie auf Ebene der Gesellschaft – wie vergleichbare Zahlungen an Dritte – als Betriebsausgaben zu klassifizieren und mindern auch den steuerlichen Gewinn.

Praxiswirkungen: Für den Gesellschafter stellt das im Rahmen des Arbeitsverhältnisses gezahlte Gehalt Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG) dar und unterliegt dem Lohnsteuerabzug. Erhaltene Darlehenszinsen unterliegen als Kapitalerträge (§ 20 EStG) der Abgeltungsteuer und erhaltene Mietzahlungen als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) dem persönlichen Einkommensteuertarif.

4. Weitreichende Folgen der Optionsausübung

Durch die Ausübung der Option wird ein Systemwechsel von der Besteuerung nach dem Transparenzprinzip

zur Besteuerung nach dem Trennungsprinzip vollzogen. Daraus ergeben sich weitreichende Folgen, insbesondere kommt es zum Wegfall des komplexen Konzepts von Sonderbetriebsvermögen sowie der bilanziellen Besonderheiten durch Ergänzungs- und Sonderbilanzen. Weiterhin erfolgt die steuerliche Anerkennung der Leistungsbeziehungen zwischen den Gesellschaftern und der optierenden Personengesellschaft. Die daraus resultierenden Aufwendungen stellen dann auch steuerlich Betriebsausgaben auf Ebene der Gesellschaft dar, was zur Reduzierung der steuerlichen Ergebnisse führt. Auf Ebene des Gesellschafters kommt es nicht mehr zu einer steuerlichen Umqualifizierung dieser Einkünfte in Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

5. Antrag zur Ausübung der Option

Die Option zur Körperschaftsteuer ist entsprechend den Neuregelungen im Körperschaftsteuergesetz (§ 1a Abs. 1 KStG n.F.) auf Antrag möglich. Der Antrag zur Ausübung der Option kann jedoch nur für die Personengesellschaft als Ganzes gestellt werden. Er hat Wirkung für alle Gesellschafter. Eine hybride Struktur, bei der ein Teil

der Gesellschafter die Mitunternehmerbesteuerung fortführen würde, ist nicht möglich.

Die Antragstellung setzt die Zustimmung aller Gesellschafter voraus. Im Fall einer gesellschaftsvertraglich beschlossenen Mehrheitsentscheidung reicht eine 3/4-Mehrheit aus. Ausgenommen von diesem Grundsatz sind Gesellschaften, deren Gesellschaftervertrag eine auf diesen Beschlussgegenstand anwendbare Mehrheitsklausel enthält. Der unwiderrufliche Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz bei dem für die Personenhandels-gesellschaft zuständigen Finanzamt zu stellen. Er muss spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem erstmals zur Besteuerung nach dem KStG optiert werden soll, gestellt werden und bewirkt unmittelbar die Änderung des Besteuerungsregimes ab dem folgenden Wirtschaftsjahr. Die Gesellschaft hat jedoch die Möglichkeit, zur transparenten Besteuerung zurückzukehren.

Hinweis: Gesetzlich besteht keine Mindestlaufzeit für das Optionsmodell, sodass bereits nach Ablauf eines einzi-

gen Wirtschaftsjahres die Rückkehr zur Besteuerung als Personenhandels-gesellschaft durch Rückoption möglich ist. Bei der Option unter Buchwertfortführung sind allerdings die Sperrfristen des Umwandlungssteuergesetzes zu beachten.

Fazit

Mit dem Optionsmodell soll die Wettbewerbsfähigkeit der optierenden Personengesellschaft gesteigert werden. Dies wird dadurch realisiert, dass neue Möglichkeiten zur langfristigen steueroptimalen Thesaurierung von Gewinnen entstehen und keine unmittelbare Zurechnung des Gesamtgewinns zu den Gesellschaftern erfolgt. Die gewonnene Liquidität kann dann für Investitionen genutzt werden. Zivilrechtlich bleibt es bei der Behandlung als Personengesellschaft.

StB Dennis Brügge

Private Nutzung von Elektro- und Hybridfahrzeugen

Mit fortschreitender technischer Entwicklung und der Abkehr von traditionellen Antriebskonzepten unterliegt die steuerliche Behandlung von Kfz-Aufwendungen aktuell tiefgreifenden Anpassungen. So wurden mit dem zweiten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen vom 29.6.2020 diverse Änderungen implementiert. Hierdurch haben sich rückwirkend zum 1.1.2020 Änderungen bei der Förderung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen ergeben. Dies betrifft insbesondere Vergünstigungen im Bereich der Privatnutzung von Firmenwagen. Weiterhin hat das BMF am 17.5.2021 einen Entwurf veröffentlicht, der die bisherigen Erlasse zusammenfassen soll. Im Folgenden werden die wichtigsten Aspekte der derzeitigen Rechtslage zur steuerlichen Behandlung der Privatnutzung von elektrisch betriebenen Kfz zusammengefasst.

1. Erfassung der Privatnutzung nach der Pauschal-Methode

Die private Nutzung eines überwiegend betrieblich genutzten Kfz wird für jeden Kalendermonat mit pauschal 1% des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zzgl. der Kosten für Sonderausstattung und einschließlich Umsatzsteuer angesetzt. Alternativ ist auch

die individuelle Ermittlung des privaten Nutzungsanteils mittels eines Fahrtenbuchs zulässig.

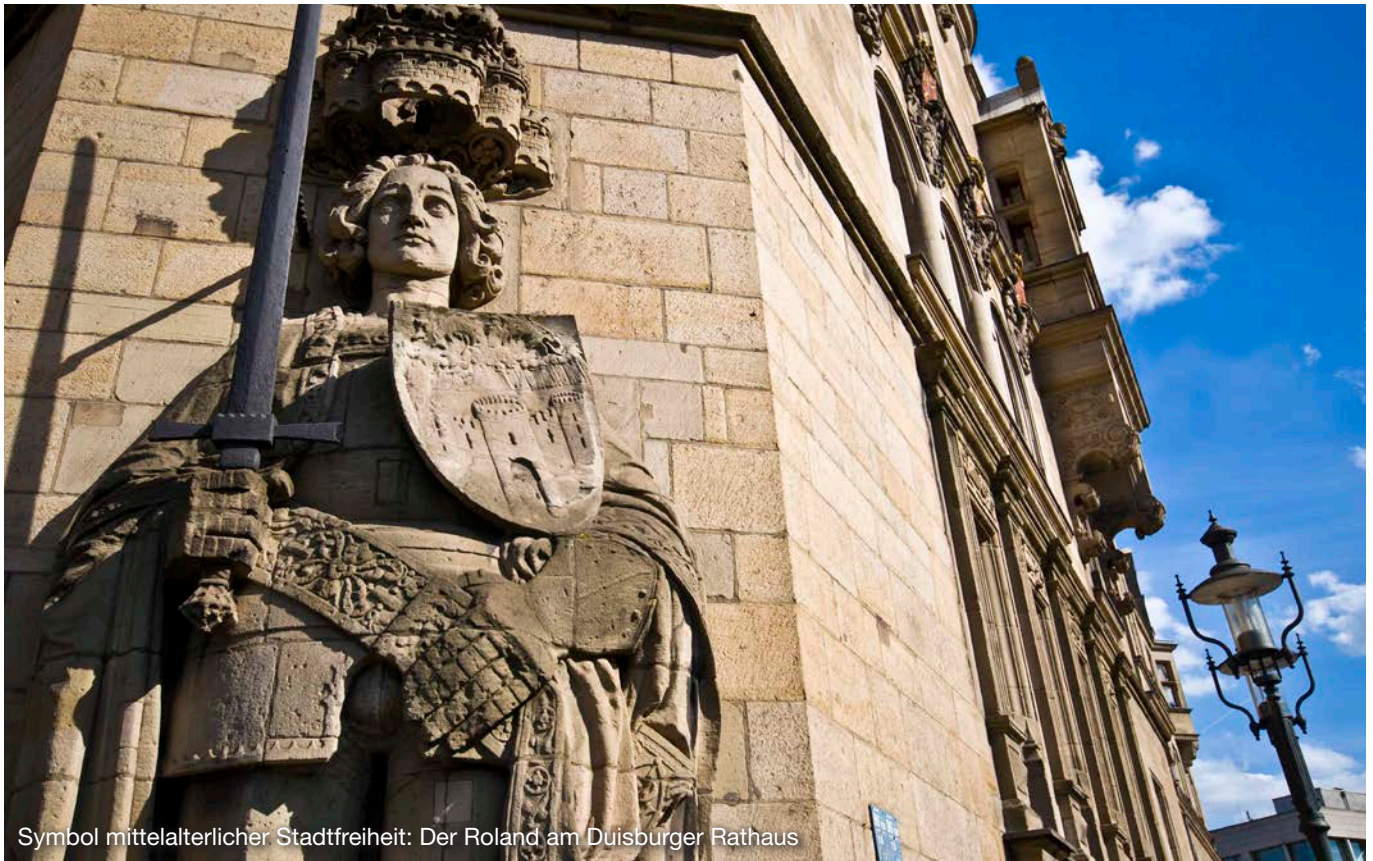
Für bestimmte Elektro- und extern aufladbare Hybrid-elektrofahrzeuge gelten bereits seit 2019 geringere Pauschalen. Für Hybridfahrzeuge werden 0,5% und für rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge lediglich 0,25% des Listenpreises angesetzt. Eine entsprechende Differenzierung findet auch bei der Kostenermittlung im Rahmen der Fahrtenbuchmethode statt.

Da allerdings nicht jedes elektrisch betriebene Fahrzeug die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen erfüllt, wird nachfolgend zunächst nach der Art des Fahrzeugs differenziert.

2. Begünstigte Elektrofahrzeuge

2.1 Reine Elektrofahrzeuge

Dies sind im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 EStG solche Kfz, die ausschließlich durch einen Elektromotor angetrieben werden. Hierunter sollen insbesondere Batterieelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge fallen. Für rein elektrisch betriebene Kfz ohne CO₂-Ausstoß wird der geldwerte Vorteil ab 2020 mit einem Viertel der Bemessungsgrundlage angesetzt. Der Brutto-Listen-



Symbol mittelalterlicher Stadtfreiheit: Der Roland am Duisburger Rathaus

preis darf allerdings nicht mehr als 60.000 € betragen. Bei mehr als 60.000 € reduziert sich der Vorteil auf 0,5%.

2.2 Extern aufladbare Hybrid-Kfz

Für Hybrid-Kfz, die im Zeitraum vom 1.1.2019 bis 31.12.2030 erstmalig angeschafft wurden, muss lediglich der halbierte Listenpreis angesetzt werden. Hierunter fallen Kfz mit mindestens zwei verschiedenen Arten von Energiewandlern. Einer hiervon muss über einen extern aufladbaren Energiespeicher verfügen (Plug-in-Hybride). Zusätzlich müssen Hybridfahrzeuge weitere Voraussetzungen nach dem Elektromobilitätsgesetz erfüllen. Das sind entweder ein maximaler Kohlendioxid ausstoß oder aber eine rein elektrische Mindestreichweite. Diese Voraussetzungen werden regelmäßig durch das Führen eines „E-Kennzeichens“ nachgewiesen.

3. Nachteilsausgleich

Für Fahrzeuge, die vor dem 1.1.2023 angeschafft werden und die nicht als reine Elektrofahrzeuge (Abschn. 2.1) oder Hybridfahrzeuge (Abschn. 2.2) begünstigt sind, kann alternativ ein sog. Nachteilsausgleich vorgenommen werden. In diesem Fall wird der Listenpreis um die Kosten des darin enthaltenen Batteriesystems pauschal gemindert. Der Minderungsbetrag ist abhängig von der Batteriekapazität und dem Anschaffungsjahr; er ist auf einen

Höchstbetrag von insgesamt 10.000 € begrenzt.

4. Übersicht der Voraussetzungen für die Vergünstigungen

Bei Elektrofahrzeugen sind im Wesentlichen die Kosten des Fahrzeugs und der Zeitpunkt der Anschaffung maßgeblich. Die Bestellung allein reicht nicht aus, das Fahrzeug muss tatsächlich ausgeliefert werden. Elektrofahrzeuge mit Anschaffungszeitraum 1.1.2019 bis 31.12.2030 werden mit

- » 0,25% versteuert, wenn der Listenpreis nicht mehr als 60.000 € beträgt, oder
- » bei einem Preis von mehr als 60.000 € mit 0,5%.

Für extern aufladbare Hybridfahrzeuge gilt mit Wirkung ab 2020 grundsätzlich eine 0,5%ige Versteuerung im Rahmen der Pauschalermäßigung, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- » Kohlendioxidemission von höchstens 50g/km *oder* Mindestreichweite 40km bei einer Anschaffung zwischen dem 1.1.2019 und dem 31.12.2021;
- » Kohlendioxidemission von höchstens 50g/km *oder* Mindestreichweite 60km bei einer Anschaffung zwischen dem 1.1.2022 und dem 31.12.2024;
- » Kohlendioxidemission von höchstens 50g/km *oder* Mindestreichweite 80km bei einer Anschaffung zwischen dem 1.1.2025 und dem 31.12.2030.

Hinweis: Die vorgenannten Voraussetzungen gelten bei dem Erwerb eines gebrauchten Fahrzeugs gleichermaßen.

5. Überlassung an Arbeitnehmer

Bei der lohnsteuerlichen Behandlung im Rahmen der Überlassung eines betrieblichen Kfz an Arbeitnehmer

gelten die vorgenannten Begünstigungen entsprechend, wenn das Fahrzeug durch den Arbeitgeber erstmals nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2031 zur privaten Nutzung überlassen wurde bzw. wird. In diesen Fällen kommt es allerdings nicht auf den Zeitpunkt an, zu dem der Arbeitgeber das Kfz angeschafft, hergestellt oder geleast hat. Maßgeblich ist nur der Zeitpunkt der Überlassung an den Arbeitnehmer.

RECHNUNGSLEGUNG & FINANZEN

WP/StB Daniel Scheffbuch / WP/eidg. WP André Simmack

Sanierung außerhalb des Insolvenzverfahrens durch das StaRUG

Seit dem 1.1.2021 ist mit dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) ein Rahmen geschaffen worden, mit dem Unternehmer ihren Betrieb sanieren können, ohne ein Insolvenzverfahren bisheriger Prägung durchlaufen zu müssen.

1. Umsetzung des „Präventiven Restrukturierungsrahmens“

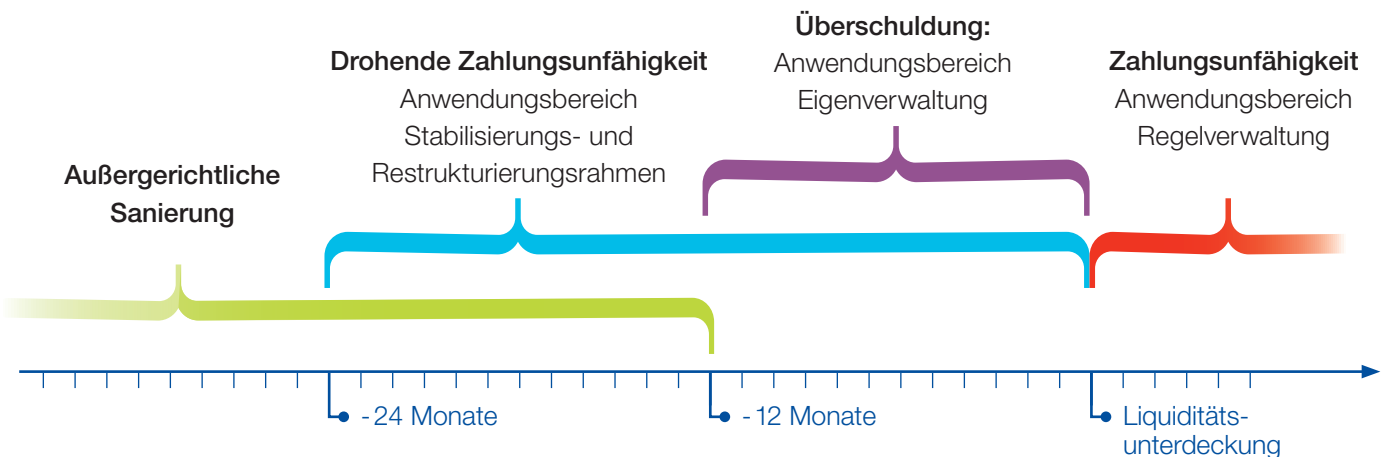
Im März 2019 hat das EU-Parlament die Richtlinie zum „Präventiven Restrukturierungsrahmen“ beschlossen, wodurch die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren zu schaffen. Dieses soll Unternehmen die Möglichkeit geben, außerhalb des Insolvenzverfahrens Sanierungsmaßnahmen unter schützenden Bedingungen in einheitlicher Weise mit den Beteiligten abzustimmen und umzusetzen. Das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) wurde am 29.12.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Wichtiger

Bestandteil des Gesetzes ist das StaRUG, das überwiegend zum 1.1.2021 in Kraft getreten ist.

Hinweis: Der neu geschaffene Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen kann auch Auswirkungen auf die Insolvenzantragspflicht haben. Dabei ist zu beachten, dass im Zuge der Corona-Pandemie der Gesetzgeber die Regelungen zur Insolvenzantragspflicht mehrfach geändert hat. Die Neufassung des IDW S 11 zur Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen verweist im vorliegenden Entwurfstext an mehreren Stellen auf das StaRUG und ist Gegenstand eines gesonderten Beitrags in der Ausgabe 7-8/2021 der PKF-Nachrichten (dort ab S. 9).

2. Zielsetzung

Mit Wirkung ab dem 1.1.2021 soll das StaRUG dazu verhelfen, dass Unternehmer ihren Betrieb sanieren können, ohne ein gerichtliches Insolvenzverfahren durchlaufen zu



müssen. Sämtliche Unternehmen, denen eine Insolvenz droht, können sich auf ein solches Restrukturierungsverfahren berufen, sofern die Aussicht auf eine Sanierung besteht. Von einer drohenden Insolvenz ist auszugehen, wenn das Unternehmen noch zahlungsfähig ist, das Eintreten der Zahlungsunfähigkeit aber innerhalb von 24 Monaten prognostiziert wird. Die Gründe für eine drohende Zahlungsunfähigkeit können vielfältig sein – in Zeiten der Corona-Pandemie sind aber vor allem ausbleibende Aufträge und Umsatzeinbrüche zu nennen. In solchen Fällen war es bisher üblich, nach dem Insolvenzantrag das Unternehmen durch ein Insolvenzverfahren zu sanieren. Zukünftig ist es möglich, stattdessen eigenständig ein Restrukturierungsverfahren vor dem zuständigen Restrukturierungsgericht (grundsätzlich Amtsgericht) zu beantragen. Ist die Zahlungsunfähigkeit jedoch schon zu weit fortgeschritten, ist allenfalls noch eine Lösung im Insolvenzverfahren über einen Insolvenzplan möglich und das StaRUG steht grundsätzlich nicht zur Verfügung.

Hinweis: Das StaRUG hat verglichen mit dem Insolvenzplanverfahren den Vorteil, dass das Restrukturierungsverfahren nicht in der Öffentlichkeit ausgetragen wird und das Unternehmen somit keine möglichen Kollateralschäden durch weitläufiges Bekanntwerden befürchten muss.

Ein adäquates Liquiditätsmanagement wird damit noch mehr Grundlage sorgfältigen Geschäftsführerhandelns, denn die Wahl der anwendbaren Sanierungsinstrumente erfolgt anhand einer ordnungsgemäßen Liquiditätsplanung. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit führt i.d.R. zur Beendigung des Restrukturierungsverfahrens und zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens.

3. Inhalt des neuen Verfahrens

Das StaRUG unterteilt sich im Wesentlichen in verschiedene Kapitel wie z.B. die Krisenfrüherkennung, den Restrukturierungsplan oder die Sanierungsmoderation. Dabei ist der Aufbau des Gesetzes nicht analog zu den herkömmlichen Mustern zivilrechtlicher Verfahrensordnungen angeordnet, sondern spiegelt die zeitliche Abfolge in der Praxis wider: Beginnend bei den allgemeinen Pflichten im Vorfeld einer Restrukturierung regelt das Gesetz im Anschluss zunächst die Inhalte des Restrukturierungsplans. Im Folgenden werden neben diesem Restrukturierungsplan der gerichtliche Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen, der Restrukturierungsbeauftragte und die Sanierungsmoderation dargestellt.

Hinweis: Die aus dem SanInsFoG resultierenden erwei-



Der Duisburger Hafen gilt mit all seinen Anlagen als größter Binnenhafen der Welt.

terten Pflichten für Geschäftsführer zur Krisenfrüherkennung und Einleitung von Gegenmaßnahmen sind Gegenstand eines Beitrags von RA Andy Weichler in der Ausgabe 1/2021 der PKF Nachrichten.

4. Restrukturierungsplan

Der Restrukturierungsplan ist der Ausgangspunkt für den Vorgang der Sanierung und deshalb von herausragender Bedeutung. Übergeordnetes Ziel des Restrukturierungsplans ist die Abwendung der Insolvenz bzw. der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit, um den Fortbestand des Unternehmens zu gewährleisten. Dabei müssen sowohl die Initiative als auch die Ausarbeitung des Plans vom schuldnerischen Unternehmen ausgehen. In Anlehnung an das Insolvenzplanverfahren sind auch hier die Planbetroffenen für die Zwecke der Abstimmung über den Restrukturierungsplan in Gruppen einzuteilen. Die Aufteilung erfolgt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Rechtsstellungen und nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Interessen (z.B. gesicherte Gläubiger, nicht nachrangige ungesicherte Gläubiger, nachrangige Gläubiger). Zudem bilden Inhaber von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten eine separate Gruppe. Für die Annahme des Plans wird in jeder Gruppe eine qualifizierte Summenmehrheit von 75% der Stimmrechte benötigt.

Hinweis: Durch dieses Mehrheitsregime kann eine schnellere Einigung erzielt werden und es ist unwahrscheinlicher, dass es zu Blockadehaltungen einzelner Gläubiger kommt. Zum anderen werden durch die Anzeige eines StaRUG-Verfahrens die Insolvenzantragspflichten außer Kraft gesetzt.

5. Sanierungsmoderation und gerichtlicher Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen

Anstelle eines Restrukturierungsplans kann auch ein einvernehmlicher Vergleich (Sanierungsvergleich) unter Vermittlung eines gerichtlich bestellten, unabhängigen und erfahrenen Sanierungsmoderators geschlossen werden. Wird dieser Sanierungsvergleich vom Gericht bestätigt, profitiert das Unternehmen davon, dass insbesondere die Anfechtbarkeit der entsprechenden Vereinbarungen in einem etwaigen späteren Insolvenzverfahren eingeschränkt ist. Unter der Sanierungsmoderation versteht man ein „formalisiertes Mediationsverfahren“, das komplett neben dem StaRUG-Verfahren steht.

Oftmals wird es im Rahmen der Restrukturierung mittels Restrukturierungsplan aber notwendig sein, die Verhandlungen durch gerichtliche Maßnahmen zu unterstützen. Zu den Instrumenten des gerichtlichen Stabilisierungs-

und Restrukturierungsrahmens gehören dabei

- » die gerichtliche Planabstimmung,
- » die Vorprüfung von Fragen,
- » die Anordnung von Vollstreckungs- und Verwertungssperren sowie
- » die Bestätigung eines Restrukturierungsplans.

Die Inanspruchnahme eines dieser Instrumente setzt voraus, dass das Restrukturierungsvorhaben beim zuständigen Restrukturierungsgericht angezeigt wird. Seitens des Unternehmens muss eine Dokumentation beigefügt werden, die insbesondere einen Restrukturierungsplan-Entwurf oder zumindest ein Restrukturierungskonzept umfasst.

6. Restrukturierungsbeauftragter

Unternehmen können von den Instrumenten des StaRUG eigenständig Gebrauch machen. Wenn aber absehbar ist, dass nicht in allen Gruppen die erforderliche Mehrheit zur Zustimmung des Plans erreicht wird, ist die gerichtliche Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten, welcher das Verfahren überwacht, verpflichtend. Dabei fungiert der Restrukturierungsbeauftragte unparteiisch, indem er die Verhandlungen begleitet und überwacht, um dabei die Interessen der Gläubiger zu wahren. Somit unterstützt dieser auch allem voran mittlere und kleine Unternehmen sowie Kleinunternehmer oder Verbraucher bei der Abstimmung über deren Forderungen im Restrukturierungsplan.

Fazit

Der Gesetzgeber hat mit dem StaRUG eine gute Möglichkeit geschaffen, Unternehmen außergerichtlich zu sanieren. Mit dem Restrukturierungsplan kann eine schnellere Einigung erzielt werden und es ist unwahrscheinlicher, dass es zu Blockadehaltungen einzelner Gläubiger kommt. Zum anderen werden durch die Anzeige eines StaRUG-Verfahrens die Insolvenzantragspflichten außer Kraft gesetzt. Für die Geschäftsführer gibt es nun keine Pflichtenkollision mehr zwischen der Massesicherungspflicht und der Steuerzahlungspflicht, welche beide mit einer persönlichen Haftungsandrohung einhergehen. Im Gesetzgebungsverfahren wurde jetzt der Massesicherungspflicht Vorrang gewährt und die persönliche Haftung für die Steuerzahlung wurde ausgesetzt.



RA/StB Sebastian Thiel

Neue Mitteilungspflichten: Das Transparenzregister wird zum Vollregister

Das Ende Juni verabschiedete Transparenz- und Informationsgesetz (TraFinG) ist am 1.8.2021 in Kraft getreten. Hiermit wird das Transparenzregister zu einem Vollregister umgewandelt. Bereits in der März-Ausgabe hatten wir über das Gesetzgebungsverfahren berichtet. Aufgrund der hohen Bedeutung für die Praxis und der Notwendigkeit, zeitnah einen Prozess für die Erfüllung der Mitteilungspflichten einzurichten, greifen wir das Thema nochmals im Überblick auf und beschreiben insbesondere den aktuellen Handlungsbedarf.

1. Achtung: Ersatzloser Wegfall der Mitteilungsfiktion

Bisher sah die sog. „Mitteilungsfiktion“ vor, dass Gesellschaften keine Mitteilung zum Transparenzregister veranlassen mussten, wenn sich sämtliche erforderlichen Angaben aus öffentlichen Registern (z.B. dem Handelsregister) elektronisch ergaben. Nunmehr fällt die Mittei-

lungsfiktion ersatzlos weg. Ob bereits Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten in anderen öffentlichen Registern vorliegen, ist nicht mehr relevant.

Dies führt zukünftig zu einem Nebeneinander des Transparenzregisters mit den bestehenden öffentlichen Registern. Im Klartext bedeutet dies, dass zukünftig sämtliche deutsche Gesellschaften zur fortlaufenden Mitteilung ihrer wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister verpflichtet sind.

Hinweis: Aufgrund dieser Änderungen sehen sich deutschlandweit ca. 1,9 Mio. Rechtseinheiten zur Vornahme einer erstmaligen Mitteilung zum Transparenzregister verpflichtet. Dies gilt auch für Gesellschaften, die tatsächlich über keinen wirtschaftlich Berechtigten verfügen und bei denen lediglich die gesetzlichen Vertreter per gesetzlicher Fiktion als fiktiv wirtschaftlich Berechtigte angesehen werden. Ein fiktiv wirtschaftlich Berechtigter ist beispielsweise der Geschäftsführer einer GmbH, an

welcher keine natürliche Person unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 25% der Kapitalanteile beteiligt ist.

2. Erweiterte Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten

Zukünftig ist auch darauf zu achten, dass hinsichtlich der wirtschaftlich Berechtigten sämtliche Staatsangehörigkeiten mitzuteilen sind. Das bislang bestehende Wahlrecht, lediglich eine von mehreren Staatsangehörigkeiten mitzuteilen, ist entfallen.

Eine Nachmeldung lediglich der noch nicht erfassten Staatsangehörigkeiten ist nicht geboten. Erforderlich wird die Nachmeldung der Staatsangehörigkeit erst, wenn aus einem anderen Grund die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten zu aktualisieren sind.

Hinweis: Vertreter von Trusts, Treugebern und vergleichbaren Rechtsgestaltungen gegenüber Stiftungen (insbesondere nicht rechtsfähige Stiftungen) sehen sich zudem in speziellen Fällen einer Erweiterung des Kreises der wirtschaftlich Berechtigten ausgesetzt.

3. Übergangsfristen

Das Gesetz sieht rechtsformabhängig Übergangsfristen für diejenigen Rechtseinheiten vor, die bislang von der Pflicht zur Mitteilung aufgrund der Mitteilungsfiktion ausgenommen waren. Im Einzelnen:

- » AG, SE und KGaA bis zum 31.3.2022,
- » GmbH, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft und Partnerschaften bis zum 30.6.2022,
- » alle sonstigen Einheiten bis zum 31.12.2022.

Hinweis: War man allerdings ohnehin bereits zur Mitteilung verpflichtet, weil beispielsweise die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Mitteilungsfiktion im Einzelfall nicht vorlagen, muss die Mitteilung unverzüglich nachgeholt werden.

4. Erweiterung der Mitteilungspflichten für ausländische Unternehmen

Die Mitteilungspflichten ausländischer Vereinigungen beim Erwerb von in Deutschland gelegenen Immobilien wurden ebenfalls ausgedehnt. Bislang mussten ausländische Vereinigungen ihre wirtschaftlich Berechtigten nur bei einem Direkterwerb inländischer Immobilien an das deutsche Transparenzregister melden. Von nun an ist eine ausländische Vereinigung dann meldepflichtig, wenn sie beabsichtigt, Anteile an einer Gesellschaft mit inländischem Grundbesitz im Rahmen eines Share Deals zu erwerben.

Hinweis: Die Nichtbefolgung der Meldepflicht führt vor einem deutschen Notar zu einem Beurkundungsverbot des Share Deals.

5. Sonderregelung für eingetragene Vereine

Erfreulich ist, dass die neue Fassung des Geldwäschegesetzes (GwG) für eingetragene Vereine die automatische Eintragung im Transparenzregister vorsieht. Eine Mitteilungspflicht von eingetragenen Vereinen entfällt somit grundsätzlich. Die automatische Eintragung erfolgt jedoch erstmals zum 1.1.2023. Im Falle der automatischen Eintragung sind eingetragene Vereine zudem von der Gebührenpflicht per Gesetz befreit.

Hinweis: Die automatische Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten aus dem Vereinsregister in das Transparenzregister erfolgt allerdings insbesondere in den Fällen nicht, in denen ein eingetragener Verein bereits eine aktive Mitteilung von wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister veranlasst hatte. In diesen Fällen besteht die unverzügliche Mitteilungspflicht für eingetragene Vereine fort.

6. Sanktionierung und Bußgelder

Für Ordnungswidrigkeiten mittels eines leichtfertigen Verstoßes gegen die Mitteilungspflichten ist ein Bußgeldrahmen von bis zu 100.000 € vorgesehen; geschieht dies vorsätzlich, steigt der Betrag auf 150.000 €. Für schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße erhöht sich der Bußgeldrahmen auf bis zu eine Million € oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst dabei erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann vom Bundesverwaltungsamt (BVA) geschätzt werden. Zusätzlich werden Verstöße auf den Internetseiten des BVA im Rahmen des sog. „naming and shaming“ veröffentlicht.

Empfehlung

Vor dem Hintergrund der tiefgreifenden Neuregelungen sollte nicht nur der aktuelle Handlungsbedarf festgestellt werden. Wir empfehlen, darüber hinaus einen laufenden Prozess einzurichten, um sicher zu stellen, dass zukünftig sämtliche mitteilungspflichtigen Daten fristgerecht und vollständig bereitgestellt werden. Zusätzlich sollte auch die bisherige Einhaltung der Mitteilungspflichten kritisch analysiert und das Erfordernis etwaiger Berichtigungsmittelungen festgestellt werden.

RA Prof. Heiko Hellwege

„Leave to stay“ oder die Baby-, Krankheits-, Pflegepause des Geschäftsführers (m/w/d)

Am 11.6.2021 wurde der Gesetzentwurf zur „Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ (FuPoG II) vom Bundestag verabschiedet. Quasi nebenbei wurde auch eine Neuregelung in Fällen der Baby-, Krankheits-, Pflegepause eingebracht.

1. Einführung einer Frauen- und Männerquote in Geschäftsführung und Vorstand

Sofern die Geschäftsführung bzw. der Vorstand einer GmbH, Aktiengesellschaft oder SE aus mehr als drei Personen besteht, sind mindestens eine Frau und mindestens ein Mann in das Vertretungsorgan zu bestellen. Bei einer Quotenverfehlung ist die Bestellung nichtig. Diese zwingende Quote gilt jedoch nur für Gesellschaften, die entweder börsennotiert oder nach dem Mitbestimmungsgesetz paritätisch mitbestimmungspflichtig sind.

2. Weitere Neuerung in Bezug auf Mutterschafts-, Elternzeit- oder Pflegepause

Im Windschatten der oben dargestellten Quote ist durch eine kurzfristige Beschlussempfehlung mit breiter Mehrheit jedoch noch eine weitere Änderung eingeführt worden, deren Auswirkungen nicht weniger spektakulär sind: ein zwingender Anspruch des Geschäftsführers auf eine Mutterschafts-, Elternzeit- oder Pflegepause, und zwar unabhängig davon, ob der betreffende Geschäftsführer sozialversicherungsrechtlich Arbeitnehmer oder beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer ist.

Hinweis: Zu erinnern ist an das Mutterschutzgesetz, das bereits für Fremdgeschäftsführerinnen gilt, wenn sie sozialversicherungspflichtig sind (siehe PKF Nachrichten 03/2020).

Umgesetzt wird die Neuregelung durch einen Anspruch auf Aussetzung der organschaftlichen Bestellung. Hierzu heißt es in einem neuen Abs. 3, der § 38 GmbHG angefügt werden soll: „Der Geschäftsführer hat das Recht, um den Widerruf seiner Bestellung zu ersuchen, wenn er wegen Mutterschutz, Elternzeit, der Pflege eines Familienangehörigen oder Krankheit seinen mit der Bestellung verbundenen Pflichten vorübergehend nicht nachkommen kann und

mindestens ein weiterer Geschäftsführer bestellt ist. Macht ein Geschäftsführer von diesem Recht Gebrauch, muss die Bestellung dieses Geschäftsführers widerrufen und dabei die Wiederbestellung nach Ablauf des Zeitraums der in § 3 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes genannten Schutzfristen zugesichert werden (...).“

Für die anderen Rechtsformen der Aktiengesellschaft bzw. der SE sind entsprechende Ergänzungen in § 84 AktG bzw. § 40 SEAG vorgesehen.

Hinweis: Die Neuregelung gilt für alle GmbH, also auch die kleine Komplementär-GmbH einer Handwerker-GmbH & Co. KG.

3. Praktische Bedeutung

Der Geschäftsführer (m/w/d) kann folglich für die gewünschte Auszeit einen Widerruf der Bestellung und anschließend eine Neubestellung verlangen. Sinn der Sache ist, dass in der Zeit der Freistellung die organschaftlichen Pflichten des Geschäftsführers erlöschen. So treffen ihn in dieser Zeit z.B. keine Pflichten zur Insolvenzantragsstellung und auch nicht die aus deren Verletzung folgenden Haftungsrisiken.

In Fällen des Mutterschutzes kann die Gesellschafterversammlung bzw. der Aufsichtsrat den Wunsch der Geschäftsführung nicht ablehnen, in den Fällen der Elternzeit, Krankheit oder der Pflege kann das Bestellungsorgan immerhin aus wichtigem Grund dem Ansinnen widersprechen.

Fazit

Dies ermöglicht im Falle der endgültigen Gesetzesverabschiedung neue Strategien, beispielsweise in der Unternehmenskrise: Geschäftsführer/innen können sich damit zukünftig quasi selbst für 14 Wochen (Mutterschafts-schutz) oder bis zu drei Monate (bei Krankheit oder wegen Elternzeit oder Pflegezeit) aus den Dienstpflichten verabschieden und diese dem möglicherweise allein verbleibenden einzigen Geschäftsführer aufbürden.

KURZ NOTIERT

WP/StB Daniel Scheffbuch / Luca Gallus

Verfassungswidrigkeit der Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen mit 6%

Zinsen werden bei Steuernachforderungen und -erstattungen fällig, sofern die Steuer 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist, noch nicht bezahlt wurde. Der Zinssatz beträgt derzeit monatlich 0,5% bzw. 6% pro Jahr. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sieht diesen Zinssatz nun angesichts des sich verfestigenden Niedrigzinsniveaus als verfassungswidrig an, wodurch sich weitreichende Folgen ab dem Verzinsungszeitraum 2019 ergeben.

1. Historie

Der einheitliche Zinssatz von 6% p.a. auf Nachforderungen und Erstattungen von Steuern wurde bereits 1961 festgelegt und seitdem nicht mehr verändert. Der Verzinsungszeitraum beginnt stets 15 Monate nach dem Zeitpunkt, in dem die Steuer entstanden ist. Dabei wurde den seit Jahrzehnten rückläufigen Zinsen auf den Kapitalmärkten nicht Rechnung getragen. Seit einiger Zeit liegt der Einlagesatz sogar im negativen Bereich – aktuell bei minus 0,5%. Die Verzinsung von 6% pro Jahr von Steuernachforderungen und -erstattungen ist somit schon lange von der Realität am Kapitalmarkt losgelöst und wurde deshalb dem BVerfG zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit vorgelegt.

2. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts

Das BVerfG kam mit Beschluss vom 8.7.2021 (Az.: 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17) zu dem Ergebnis, dass der typisierte Zinssatz von jährlich 6% spätestens seit dem Jahr 2014 realitätsfern ist und somit überschießende Wirkung entfaltet. In dem am 18.8.2021 veröffentlichten Beschluss erklärt das BVerfG die Verzinsung für alle Verzinsungszeiträume ab 2014 als mit dem Grundgesetz unvereinbar. Trotz der Verfassungswidrigkeit lässt das BVerfG die Verzinsung von 6% für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume von 2014 bis 2018 weiter zu. Für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 sind die entsprechenden Vorschriften zur Verzinsung aber nicht mehr anwendbar. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, eine Neuregelung bis zum 31.7.2022 zu treffen.

Hinweis: Alle noch nicht bestandskräftigen Steuerbescheide mit Verzinsungszeiträumen ab 2019 müssen korrigiert werden. Wer dabei zu hohe Zinsen gezahlt hat, profitiert von einer Rückerstattung. Auf der anderen Seite müssen Steuererstattungen möglicherweise teilweise zurückgezahlt werden, soweit sie Zinsbestandteile enthalten. Die Höhe der Beträge wird dabei davon abhängen, wie hoch der Zinssatz für die Zeit ab dem 1.1.2019 festgesetzt werden wird.



Die Skulptur Rhein Orange markiert die Mündung der Ruhr in den Rhein

Steuererleichterungen für viele Steuerpflichtige

Ein am 9.6.2021 in Kraft getretenes Steueränderungsgesetz bringt für viele Steuerpflichtige Erleichterungen bzw. verbesserte Abzugsmöglichkeiten.

Es handelt sich bei dem neuen Gesetz um das Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (AbzStEntModG). Der Großteil der Änderungen betrifft die Entlastung von beschränkt Steuerpflichtigen bezüglich der Kapitalertragsteuer (vgl. dazu den Beitrag in den PKF-Nachrichten 03/2021, S. 6). Neben einer Konzentration der Erstattungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern ist ab 2024 eine vollständig digitalisierte Antragsbearbeitung geplant. Die Erstattungsanträge für beschränkt Steuerpflichtige sollen dann elektronisch eingereicht und die Erstattungsbescheide ebenfalls elektronisch bereitgestellt werden. In dem AbzStEntModG wurden aber u.a. auch folgende Änderungen auf den Weg gebracht:

» Für die Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen in Höhe von bis zu 1.500 € wird die Zahlungsfrist bis zum 31.3.2022 verlängert, weshalb Arbeitgeber

für eine Sonderzahlung an ihre Arbeitnehmer nun länger Zeit haben.

- » Ab 2021 führt die Übertragung des Kinderfreibetrags stets auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf.
- » Der Nachweis eines Grades der Behinderung, der unter 50 liegt, kann weiterhin durch Vorlage eines Rentenbescheids oder einen andere laufende Bezüge nachweisenden Bescheid erfolgen.
- » Übersteigen die Umsätze eines gewerblichen Unternehmers oder eines Land- und Forstwirts eine Umsatzgrenze von 600.000 €, sieht die Abgabenordnung eine Buchführungspflicht vor. Wie die Umsätze berechnet werden, richtet sich künftig nach den Regelungen zur Bestimmung des Gesamtumsatzes bei Anwendung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung.

Bewirtungsaufwendungen aus geschäftlichem Anlass: Neue BMF-Vorgaben

Mit BMF-Schreiben vom 30.6.2021 hat die Finanzverwaltung im Bereich der Bewirtungsaufwendungen die Neuerungen der Digitalisierung – insbesondere die Möglichkeit einer elektronischen Unterschrift bzw. Genehmigung sowie die Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems mit Kassenfunktion – berücksichtigt.

Wie bisher umfassen die umsatzsteuerlichen Anforderungen an den Inhalt der Bewirtungsrechnungen u.a. die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, das Ausstellungsdatum und die fortlaufende Rechnungsnummer. Die Erleichterungen für Kleinbetragsrechnungen (Rechnungen bis € 250) gelten künftig auch für ertragsteuerliche Zwecke.

Verwendet ein Bewirtungsbetrieb ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion, ist ein Betriebsausgabenabzug von Aufwendungen für eine Bewirtung nur dann gestattet, wenn die Rechnung maschinell erstellt, elektronisch aufgezeichnet und mit Hilfe einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) abgesichert ist. Bei einem digitalen Bewirtungsbeleg, in welchem der Steuer-

erpflichtige einen schriftlichen Nachweis über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen führen muss, ist es nunmehr zulässig, dass der Steuerpflichtige die erforderliche Autorisierung durch eine elektronische Unterschrift oder eine elektronische Genehmigung erbringt. Zu den wichtigsten Nachweiserfordernissen an den digitalen bzw. digitalisierten Bewirtungsbeleg gehören u.a. das Erfordernis der elektronischen Aufzeichnung des Zeitpunkts der Signierung oder Genehmigung, das Erfordernis zur zeitnahen Erstellung des elektronischen Eigenbelegs mit den gesetzlich erforderlichen Angaben und als Leitlinie auch die Einhaltung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD). Dies umfasst auch die Notwendigkeit, dass die jeweils angewandten Verfahren in einer Verfahrensdokumentation beschrieben werden.

Hinweis: Hinsichtlich Bewirtungen im Ausland wird ausgeführt, dass sich die Anforderungen im Grundsatz nicht gegenüber Bewirtungen im Inland unterscheiden. Es gibt aber Ausnahmen je nach den im Ausland geltenden Bestimmungen.

BONMOT ZUM SCHLUSS

„Mein persönlicher Rat ist, dass man sich selbst immer treu bleibt, aber ob das letztendlich immer zum Erfolg im Sinne von Karriere führt, das weiß ich nicht.“

Alfred Franz Maria Biolek, 10.7.1934 – 23.7.2021, war ein deutscher Jurist, Fernsehmoderator und -produzent, Talkmaster, Entertainer und Kochbuchautor.

Impressum

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

EUREF-Campus 10/11 | 10829 Berlin | Tel. +49 30 306 907-0 | www.pkf.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

* PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.